

Satzung

über

eine Veränderungssperre zur Sicherung des Bebauungsplanes Nr. 97 der Stadt Hünfeld „Bahnhofstraße“, Gemarkung Hünfeld, Flur 13

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414, 2004 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) i. V. m. den §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I 2005 I S. 142) hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 13. November 2008 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem beigefügten Plankartenauszug, der als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

§ 2

Rechtswirkungen der Veränderungssperre, Ausnahmen

Die unzulässigen Veränderungen ergeben sich aus § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches; die von der Veränderungssperre nicht erfassten Veränderungen aus § 24 des Baugesetzbuches.

Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 BauGB erteilt werden.

§ 3

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit der Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens jedoch 2 Jahre nach der Bekanntmachung nach Satz 1.

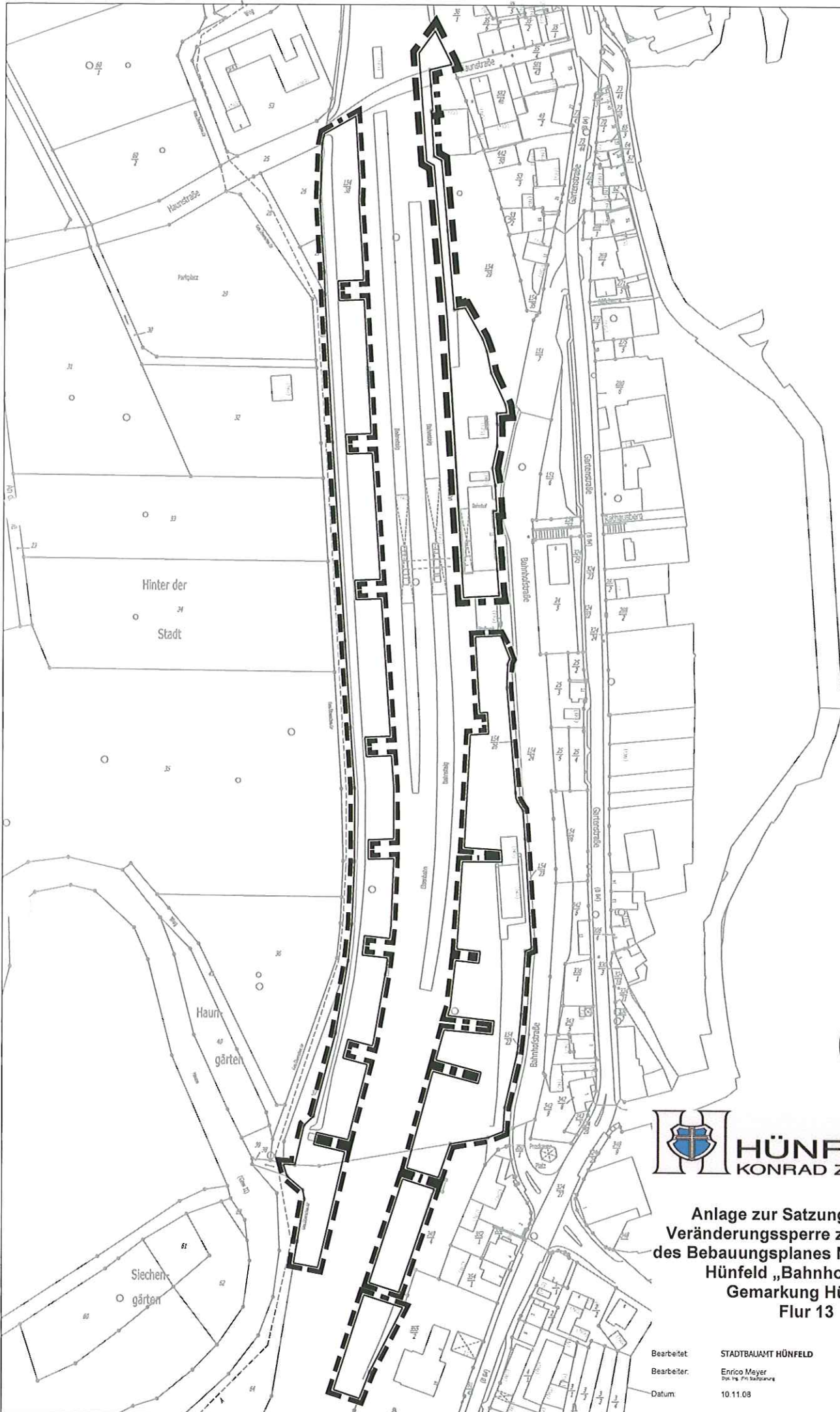
Die Verlängerung Ihrer Geltungsdauer nach § 17 Abs. 2 des Baugesetzbuches bleibt unberührt.

Hünfeld, den 13. November 2008

DER MAGISTRAT DER STADT HÜNFELD

Dr. Fennel
Bürgermeister

Anlage
Plankartenauszug



**Anlage zur Satzung über eine
Veränderungssperre zur Sicherung
des Bebauungsplanes Nr. 97 der Stadt
Hünfeld „Bahnhofstraße“
Gemarkung Hünfeld
Flur 13**

Bearbeitet: STADTBAUAMT HÜNFELD
 Bearbeiter: Enrico Meyer
 Datum: 10.11.08